

**VG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.2015, Az.: 25 K 3757/14**

- Eine Luftwärmepumpe ist eine bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 S. 1 BauO NRW.
- Eine Luftwärmepumpe, die auf einer von der Grundstücksgrenze 3,0 m entfernten Gebäudeaußenwand in einer Höhe von mehr als 2 m montiert ist, verstößt gegen § 6 Abs. 1 und 5 BauO NRW, unabhängig davon, ob die Luftwärmepumpe als selbständige bauliche Anlage anzusehen ist oder ob sie wegen des unmittelbaren Funktionszusammenhangs mit dem Wohngebäude als Teil des Gebäudes zu betrachten ist und deshalb eine Abstandsfläche einzuhalten hat
- Im Hinblick auf die aus der Geräusentwicklung folgenden Eignung, den Nachbarfrieden zu gefährden, gehen von einer Luftwärmepumpe Wirkungen wie von Gebäuden aus

Die Kläger wandten sich im vorgenannten Urteil gegen ihre Nachbarn, die auf ihrem Grundstück eine Luftwärmepumpe installierten. Sie beehrten die Verurteilung der Nachbarn zur Beseitigung der in Streit stehenden Anlage. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschied, dass die Klage sowohl zulässig als auch begründet sei: Den Klägern stehe gegen die Beklagten ein Anspruch auf ordnungsbehördliches Einschreiten gegen die streitbefangene Luftwärmepumpe zu. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten sei rechtswidrig und verletzte die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Bauaufsichtsbehörde habe gem. § 61 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 BauO NRW bei der Errichtung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Ein betroffener Nachbar hat grundsätzlich dann einen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten, wenn die streitige bauliche Anlage gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch seinem Schutz als Nachbar zu dienen bestimmt sind; das der Bauaufsichtsbehörde durch § 61 Abs. 1 S. 1, 2 BauO NRW eingeräumte Entschließungsermessen kann dann auf eine Verpflichtung zum Einschreiten reduziert sein, vgl. OVG NRW, Urteil v. 13.11.2009, Az.: 7 A 146/08.

Vorliegend widerspreche die von den Beklagten installierte Luftwärmepumpe öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Dem stehe ebenfalls nicht entgegen, dass die Errichtung des Wohngebäudes, an dessen nördlicher Außenwand die Luftwärmepumpe angebracht ist, aufgrund der erteilten und nun unanfechtbaren Baugenehmigung erfolgt ist. Diese ist vorliegend nicht von der Baugenehmigung umfasst, was zum einen daraus folge, dass weder aus den Bauvorlagen noch aus den Planungsunterlagen die Installation einer solchen

erkennbar war. Überdies folge das Ergebnis aus § 66 S. 1 Nr. 3 BauO NRW. Hiernach bedarf die Errichtung von Wärmepumpen keiner Genehmigung. Die Gesamtregelung der Vorschrift lässt keinen Zweifel aufkommen, dass die von Satz 1 erfassten Anlagen durch die Baugenehmigung für das Gebäude, in dem sie aufgestellt bzw. errichtet werden, nicht erfasst werden. Für sie gilt die Regelung des § 66 BauO NRW auch dann, wenn sie zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden. Die Verfahrensfreiheit bedeutet allerdings keine Freistellung vom materiellen Recht, so dass auch dem Nachbartschutz dienendes materielles Bauordnungsrecht zu beachten ist (Gädtke/Czepuck/Johlen/Plietz/Wenzel, BauO NRW, 12. Aufl. 2011, § 66 Rn. 2).

Die Luftwärmepumpe unterfalle dem Anwendungsbereich der BauO NRW und damit auch den materiellen Vorschriften des Bauordnungsrechts. Gem. § 1 Abs. 1 BauO NRW gilt dieses Gesetz für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Luftwärmepumpe um eine bauliche Anlage im Sinne von S. 1 der Vorschrift oder um eine andere Anlage im Sinne von S. 2 der Vorschrift handelt. Als durch die Befestigung an der Gebäudewand mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlage unterfalle sie dem Begriff der baulichen Anlage (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH), Urteil v. 16.07.1998, Az.: 4 UE 1706/94); ebenfalls ist sie Teil einer haustechnischen Anlage und unterfällt damit dem Begriff der „anderen“ Anlage.

Die streitgegenständliche Luftwärmepumpe verstoße gegen die materielle nachbarrechtliche Schutzvorschrift des § 6 Abs. 1 S. 1 BauO NRW. Nach dieser Bestimmung sind, weil hier keine der in S. 2 genannten auf planungsrechtlichen Vorschriften beruhenden Ausnahmen vorliegt, vor Außenwänden von Gebäuden Abstandflächen freizuhalten. Diese müssen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 5 BauO NRW auf dem Grundstück selbst liegen und mindestens 3,0 m betragen. Dieser Abstand sei hier nicht gewahrt, weil die Luftwärmepumpe durch ihre Montage auf der Gebäudeaußenwand, die ihrerseits einen Abstand von 3,0 m zur Nachbargrenze einhält, in die hier maßgebliche, in den grüngestempelten Bauvorlagen mit T 1 bezeichnete Abstandfläche hineinragt.

Der Anwendung dieser Bestimmungen stehe nicht entgegen, dass nach § 6 Abs. 10 Satz 1 BauO NRW die Absätze 1 bis 7 für Anlagen, die nicht Gebäude sind, nur dann entsprechend gelten, soweit sie entweder höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und – was hier nicht der Fall sei - dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden (Abs. 10 S. 1 Nr. 2), oder soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Abs. 10 S. 1 Nr. 1).

§ 6 Abs. 10 BauO NRW erfasse nämlich nur selbständige bauliche Anlagen. Nur bei solchen baulichen Anlagen - und wenn sie keine Gebäude sind - lässt sich sinnvollerweise die Frage aufwerfen, ob von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Unter § 6 Abs. 10 BauO NRW fallen hingegen nicht Gebäude oder Teile von Gebäuden. Auf sie sind die Regelungen

in § 6 Abs. 1 bis 9 BauO NW unmittelbar anwendbar, ohne dass zusätzlich und unabhängig von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Frage zu beantworten wäre, ob von ihnen Wirkungen ausgehen, die ihre Einbeziehung in den Schutzbereich des § 6 BauO NW im Einzelfall rechtfertigen. Diese Bewertung hat vielmehr der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 bis 9 BauO NW für Gebäude und ihre Teile selbst vorgenommen (OVG NRW, Urteil vom 09.03.2012, Az.: 2 A 2732/10).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sei eine Luftwärmepumpe nicht einer eigenständigen Betrachtung nach § 6 Abs. 10 BauO NRW zu unterziehen. Sie stünde in unmittelbarem Funktionszusammenhang mit den Innengeräten und sei damit Bestandteil einer Anlage, die der Beheizung des Hauses dient. Sie habe daher keine eigenständige, hiervon ablösbare Bedeutung, sie sei durch Montage auf der Außenwand, aber auch durch die Zuleitungen baulich mit dem Wohnhaus verbunden.

Unabhängig davon ist das Gericht der Auffassung, dass wenn die Luftwärmepumpe als selbständige bauliche Anlage dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 10 BauO NRW unterliegen sollte, von der im vorliegenden Fall in Höhe von ca. 2,40 m an der Gebäudeaußenwand angebrachten streitgegenständlichen Luftwärmepumpe Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, mit der Folge, dass die Absätze 1 bis 7 des § 6 BauO NRW entsprechend anzuwenden wären.

Bei der Beurteilung der gebäudegleichen Wirkung ist von den Schutzziele der Abstandsflächenregelung auszugehen. Maßgeblich ist, vor welchen von Gebäuden ausgehenden Wirkungen § 6 BauO NRW schützen kann und soll. Seine Schutzzwecke liegen darin, dass er durch Mindestabstände die Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der unangemessenen optischen Beugung oder der Störung des Wohnfriedens vorbeugen und ganz allgemein vermeiden soll, dass die Nutzungen und Lebensäußerungen der in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen zu intensiv aufeinander einwirken (OVG NRW, Beschluss vom 05.05.2006, Az.: 10 B 205/06). Zwar sei die optische Wirkung der Anlage vorliegend so gering, dass sie keine eigenen gebäudegleichen Wirkungen für das Nachbargrundstück entfalte – sie verursache unstreitig jedoch Geräuschimmissionen, die schon als solche geeignet sind, den Nachbarfrieden zu gefährden, dessen Schutz die Vorschriften über Abstandsflächen dienen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 29.08.1997, Az.: 7 A 629/95).

Unerheblich in diesem Zusammenhang sei auch, ob die Verletzung der Abstandsflächenvorschrift des § 6 Abs. 1 BauO NRW zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Eigentümers des benachbarten Grundstücks führt (OVG NRW, Urteil vom 18.09.1992, Az.: 11 A 276/89).

Ferner bleibe die Luftwärmepumpe auch nicht nach § 6 Abs. 7 Nr. 2 BauO NRW außer Betracht. Sie sei kein untergeordnetes Bauteil in diesem Sinne. Bauteile sind aus Baustoffen

hergestellte Teile, die dazu bestimmt sind, allein oder zusammen mit Baustoffen oder anderen Bauteilen Bestandteil einer baulichen Anlage zu werden. Die Aufzählung im Gesetz ist zwar nur beispielhaft, weshalb auch Abgasleitungen oder Lüftungsrohre derartige Bauteile darstellen können. Erforderlich ist aber, dass die Bauteile im Verhältnis zum Gebäude unbedeutend erscheinen, insbesondere nach Umfang und Größe, aber auch in ihrer Funktion und ihren Auswirkungen nicht ins Gewicht fallen. Zielsetzung der Bestimmung des § 6 Abs. 7 BauO NRW ist, im Einzelnen festzulegen, welche Bauteile und Vorbauten, die typischerweise die durch die Abstandsflächenregelungen geschützten Belange nur geringfügig beeinträchtigen, bis zu welchen Abmessungen bei der Berechnung der Abstandfläche außer Betracht bleiben. Die Bauteile und Vorbauten müssen deshalb funktional untergeordnet sein (VG Arnsberg, Urteil vom 23.02.15, Az.: 8 K 1398/14).

Ist der Teil eines Gebäudes - wie hier - selbst eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW oder aber jedenfalls eine "andere Anlage" im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 BauO NRW, so ist dieser Gebäudeteil schon aus diesem Grund kein untergeordnetes Bauteil im oben genannten Sinne.

**Anmerkung:**

Hier zeigt sich deutlich die Fehleinschätzung des OLG München, Urteil vom 11.04.2018, Az.: 3 U 3538/17.